

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2b 335/66

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Ruth R [REDACTED], K[REDACTED]-E[REDACTED], D[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED], vertreten
durch das Justizministerium in S [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

16

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewen-
stein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 23. März 1966 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und ausla-
gefrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die 1927 geborene Klägerin verließ mit ihrer jüdischen
Familie im Dezember 1938 Kieselbach und zog mit ihren Eltern
nach Heidelberg und später nach Mannheim, um 1940 nach Pa-
lästina auszuwandern. Sie verlangt als Irtin Entschädigung
für den Verlust der elterlichen Wohnungseinrichtung.

Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß diese
Einrichtung vom Vater der Klägerin vor der Auswanderung
verpackt und in einem Lift nach Palästina geschickt worden
und dort auch angekommen sei. Das Berufungsgericht hat dies
insbesondere aus der Aussage einer Verwandten der Klägerin
bei ihrer konsularischen Vernehmung und aus der Tatsache
geschlossen, daß für das genauste Ausfuhrgut nur 150 RM
Auswanderungsabgabe an die Golddiskontbank gezahlt worden
sind und demnach neu angeschaffte Gegenstände nur im Wert
von 150 RM mitversandt wurden. Das Gericht hat es abgelehnt,

die Verwandte der Klägerin erneut und die Klägerin, ihren Ehemann und einen anderen Verwandten erstmalig darüber zu vernehmen, daß der Lift eine zum Zwecke der Auswanderung neugekaufte Einrichtung enthalten habe, die von der Klägerin und ihrem Ehemann in Benutzung genommen worden sei.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil ist unbegründet.

Es ist keine entschädigungsrechtliche und keine dem Entschädigungsverfahren eigentümliche prozeßrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung, wie weit ein Gericht eine weitere Beweiserhebung über Behauptungen, die es durch andere Beweismittel für widerlegt erachtet, ablehnen darf. Das Berufungsgericht ist insoweit auch nicht von Grundsätzen des Bundesgerichtshofs abgewichen, sondern hat allenfalls solche Grundsätze auf den Einzelfall in einer die Beweismöglichkeiten der Klägerin verkürzenden Weise angewandt. Auch wenn sein Verfahren nicht zu billigen wäre, könnte der Mangel nicht die Zulassung der Revision rechtfertigen; es ist keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben.

Die Kosten der erfolglosen Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen

